

# Förderrichtlinie zum Klimaschutz-Förderprogramm Denzlingen 2020

Stand: 18.11.2020

## Inhalt

Allgemeine Grundsätze .....	2
Zweck des Förderprogramms.....	2
Was wird gefördert .....	2
Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren) .....	2
Weiterveräußerung, Rückzahlung .....	3
Widerrufsmöglichkeiten.....	3
Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse .....	4
Doppelförderung .....	4
Kombinierbarkeit von Förderbausteinen .....	4
Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik .....	5
1.1 Balkonmodule .....	5
1.2 Anlagen ab 10 kWp .....	6
1.3 Steuerberatung .....	7
1.4 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen.....	7
Förderpaket 2: Umweltfreundliche Mobilität.....	8
2.1 Förderung Car-Sharing .....	9
2.2 Abmeldung von PKW, Motorrad, Roller (mit Verbrennermotor) .....	9
2.3 E-Lastenräder und E-Lastenanhänger .....	11
2.4 E-Motorroller und E-Motorräder .....	12
Förderpaket 3: energetische Gebäudesanierung.....	12
3.1 Gebäudeenergiekonzept I für Ein- und Zweifamilienhäuser.....	13
3.2 Gebäudeenergiekonzept II für Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten .....	14
3.3 Neuanschluss an ein Wärmenetz .....	14
3.4 Weitere bestehende Förderungen.....	14
Förderpaket 4: Nachhaltiges Leben .....	15

## Allgemeine Grundsätze

Diese Förderrichtlinie bezieht sich auf das Klimaschutz-Förderprogramm, das am 29.07.2020 vom Gemeinderat Denzlingen mit den hier enthaltenen Förderbausteinen beschlossen wurde.

### Zweck des Förderprogramms

Die Gemeinde Denzlingen bezweckt mit diesem Klimaschutz-Förderprogramm eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen in Denzlingen durch Förderungen im Bereich Erneuerbare Energien, energetische Gebäudesanierung, umweltfreundliche Mobilität im Innerortverkehr und nachhaltiger Lebensstil. Weiterhin soll das lokale Handwerk und Dienstleistungsgewerbe durch die Einbindung in die Umsetzungsmaßnahmen im Bereich Photovoltaik und Gebäudesanierung unterstützt werden. Die Förderbereiche ergeben sich aus den üblichen Handlungsfeldern im kommunalen Klimaschutz und ihrem jeweiligen durchschnittlichen Anteil am CO<sub>2</sub>-Ausstoß und dem damit einhergehenden Einsparpotenzial. Zusätzliche Maßnahmen oder Maßnahmenänderungen können sich aus dem Klimaschutzkonzept und der dazu auszuarbeitenden CO<sub>2</sub>-Bilanz ergeben.

Das Förderpaket soll ein erster Schritt mit Einbezug der Denzlinger Einwohner und Einwohnerinnen auf dem Weg zu einer klimafreundlichen – und klimabewussten, im besten Falle klimaneutralen Gemeinde sein.

### Was wird gefördert

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Themenfeldern:

- 1) Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik
  - Balkonmodule, Dachvollbelegung, Steuerklärung, Batteriespeicher
- 2) Umweltfreundliche Mobilität
  - Abmeldung PKW, Motorrad und Roller mit Verbrennermotor, Nutzung von Car-Sharing, Anschaffung von E-Lastenrädern und -anhängern, Anschaffung von E-Rollern, E-Motorrad
- 3) Energetische Gebäudesanierung
  - Gebäudeenergiekonzepte für Ein- und Mehrfamilienhäuser
- 4) Nachhaltiges Leben

### Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

#### Kontaktadresse

Die Förderung ist mit den zugehörigen Antragsunterlagen zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der Gemeinde Denzlingen online unter <https://www.denzlingen.de/de/formulare-downloads/> erhältlich oder auf Nachfrage bei der Kontaktadresse:

Gemeinde Denzlingen  
Gebäude- und Energiemanagement  
z.Hd. Klimaschutzmanagement  
Hauptstraße 110  
79211 Denzlingen.

Informationen und Antragsunterlagen gibt es bei den zuständigen Mitarbeiterinnen Lena Hartmann-Kist: E-Mail: [l.hartmann-kist@denzlingen.de](mailto:l.hartmann-kist@denzlingen.de) Tel: 07666 611-232 und Diana Sträuber: E-Mail: [d.straeuber@denzlingen.de](mailto:d.straeuber@denzlingen.de) Telefon: 07666 611-229.

#### Bearbeitung und Unterlagen

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Mail (Scan mit Unterschrift) an [klimaschutz@denzlingen.de](mailto:klimaschutz@denzlingen.de) einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Für Anträge, die vor Veröffentlichung der Antragsformulare auf der Vormerkliste angemeldet wurden, ist das Datum der Voranmeldung das ausschlaggebende Datum, sofern sie bis zum 15.12.2020 tatsächlich gestellt werden.

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** im jeweiligen Förderbaustein genannten Nachweise beizufügen.

## **Fristen und Ablauf**

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die für die jeweiligen Förderbausteine geltenden Fristen werden unter den einzelnen Förderbausteinen unter dem Punkt **Verwendungsnachweis** genannt.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

## Weiterveräußerung, Rückzahlung

Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs (E-Bike, (E-)Lastenrad, (E-)Lastenanhänger, E-Motorrad, E-Motorroller) ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, für drei Jahre eine Plakette (Aufkleber) mit dem Aufdruck „gefördert durch Denzlingen´s Klimaschutz-Förderprogramm“ auf dem/n Förderobjekt/en (Balkonmodul, E-Bike, (E-) Lastenrad, E-Roller, (E-) Lastenanhänger) sichtbar anzubringen. Dieser wird den Antragstellern zugeschickt bzw. kann im Rathaus Denzlingen abgeholt werden.

Der Wiederverkauf einer geförderten Steckersolaranlage (Balkonmodule) ist für die Dauer von 36 Monaten nach Antragstellung ebenfalls untersagt.

## Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss auf Grundlage unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Gemeinde Denzlingen oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen und zur Überprüfung des Förderanspruchs und Einhaltung der Förderrichtlinien Auskunft bei den entsprechenden Behörden einzuholen.

## Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Denzlingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Denzlingen gewahrt. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Denzlingen hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: <https://denzlingen.de/de/impressum/#datenschutz> sowie in den Antragsunterlagen.

## Doppelförderung

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/ die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes bzw. des Landes Baden-Württemberg beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf. Eine Ausnahme stellt der Förderbaustein 3 (Gebäudeenergiekonzept I+II) dar.

Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Denzlingen gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

## Kombinierbarkeit von Förderbausteinen

Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

Die Gemeinde Denzlingen behält sich vor, bei Verdacht auf Förderungsmissbrauch die Förderhöchstsumme pro Antragsteller, Haushalt und Wohnungseigentümergeinschaft einzuschränken.

## Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 29.07.2020. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

## Förderpaket 1: Erneuerbare Stromerzeugung mit Photovoltaik<sup>1</sup>

Im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist ein Ausbau der erneuerbaren Energien auf 40 bis 45 % bis 2025 geplant. Bis 2035 soll sich der Anteil auf 55 bis 60 % erhöhen. 2018 wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierungsfraktionen eine Erhöhung der Ziele auf 65 % für das Jahr 2030 vereinbart. Um dieses Ziel bis 2030 zu erreichen, müssten von 2022 an Solarstromanlagen mit einer Leistung von fünf Gigawatt jährlich deutschlandweit installiert werden – 2018 waren es jedoch mit 2,5 Gigawatt nur die Hälfte.<sup>2</sup> Langfristig soll der Strom bis Ende des Jahrhunderts zu 100 % aus erneuerbaren Energien bestehen. Das bedeutet, dass jedes geeignete Dach in Deutschland *voll* für die Solarstromerzeugung zu nutzen ist. Das Ziel einer maximalen Nutzung der Dachflächen für Photovoltaikanlagen in Ergänzung mit anderen Bausteinen ist Grundlage für diesen Förderbereich.

Fördergegenstand	Adressat/-innen	Konditionen
1.1 Balkonmodule	Mieter/-inneren Eigentümer/-innen	Pauschaler Zuschuss von 210 € zu Steckersolaranlagen (Balkonmodulen) und zusätzlich 50,- bei Installation einer Wielandsteckdose
1.2 Dachvollbelegung >10 kW <sub>p</sub>	Privatpersonen, Eigentümergeinschaft,	Förderhöhe 150 €/kW <sub>p</sub> . Maximale Förderhöhe: 1.500 €
1.3 Steuerberatung Photovoltaik	Privatpersonen Hausverwaltungen Wohnungseigentümergeinschaften	Pauschaler Zuschuss von max. 500 € (bzw. 1.000 € für Wohnungseigentümergeinschaften) zur ersten Steuererklärung nach der Inbetriebnahme
1.4 Batteriespeicher für PV-Anlagen	Privatpersonen	150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität, maximale Förderhöhe: 1.500 €.

### 1.1 Balkonmodule

Balkonmodule sind kleine Stecker-Solaranlagen und ermöglichen auch Mietern ohne eigenes Dach Sonnenstrom für den Eigenverbrauch zu erzeugen.

#### Was wird gefördert

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule, mit Minimum 200 Watt), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Unter anderem die Geräte, die in der Marktübersicht der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie „grün“ gelistet sind, halten diese ein (<https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>). Für den Anschluss des Balkonmoduls soll ein Wieland-Stecker verwendet werden.

#### Wie wird gefördert

Pauschaler Zuschuss zu Anschlusskosten: max. 210 €/Anlage, bei Installation mit Wielandsteckdose 50,- € zusätzlich.

#### Wer wird gefördert

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer,

<sup>1</sup> Quelle für dieses Förderprogramm ist das der Stadt Freiburg: [https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E-1010752422/1439577/Foerderrichtl\\_%202020\\_Stromerzeugung.pdf](https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-1010752422/1439577/Foerderrichtl_%202020_Stromerzeugung.pdf)

<sup>2</sup> <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/raus-aus-der-eigenverbrauchsklemme/>

deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet von Denzlingen sein.

Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert. Die Anzahl der geförderten Balkonmodule pro WEG-Einheit wird bei Antragstellung durch die Hausverwaltung auf max. acht Anlagen pro Wohnanlage und eine Solarsteckeranlage pro Haushalt beschränkt.

### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Installation der Steckersolaranlage eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung der Steckersolaranlage
- ggf. Kopie der Rechnung der Wielandsteckdose
- Zahlungsnachweis
- Foto der installierten Steckersolaranlage

## **1.2 Anlagen ab 10 kWp**

Um möglichst viel erneuerbaren Strom über private Solarstromanlagen zu erzeugen, sind viele und möglichst große Photovoltaik-Anlagen nötig. Für Anlagen, die eine Leistung von 10 kWp überschreiten, muss die EEG-Umlage gezahlt werden, weshalb hier eine Wirtschaftlichkeit für den Betreiber manchmal schwieriger zu erreichen ist. Daher unterstützt die Gemeinde Anlagen, die die Leistung von 10 kWp überschreiten.

### **Was wird gefördert**

Gefördert werden nur die Anlagenteile, die größer sind als 10 kWp. Die geförderte Anlage (oder Anlagenteile) muss nach dem 29.07.2020 errichtet worden sein.

### **Wie wird gefördert**

Gefördert wird in der Höhe von 150 €/kWp. Die maximale Förderung beträgt 1.500 €, die Mindestförderung 200 €.

### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet von Denzlingen sein.

Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert.

### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen der Abteilung Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach Installation der PV-Anlage eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der Photovoltaikanlage
- Zahlungsnachweis
- Foto der Photovoltaikanlage

### 1.3 Steuerberatung

#### **Was wird gefördert**

Die erste Steuererklärung nach der Inbetriebnahme einer PV-Anlage (nicht Balkonmodule!) wird von der Gemeinde unterstützt. Gefördert wird die Beratung einer/eines Steuerberater/-in, die/der von der Steuerberaterkammer zugelassen ist.

#### **Wie wird gefördert**

Pauschal max. 500 € der Steuerberatungskosten pro neu zugelassener PV-Anlage.

Für Wohnungseigentümergeinschaften pauschal max. 1.000 € pro PV-Anlage, wobei eine Beratung des Verwalters oder Beirats miteingeschlossen sein soll.

#### **Wer wird gefördert**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet von Denzlingen sein.

#### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach erfolgter Beratungsleistung eingereicht werden:

- Kopie der Installationsrechnung der PV-Anlage
- Kopie der Rechnung des Steuerberaters
- Zahlungsnachweis

### 1.4 Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen

Um die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen mit Stromspeichern zu verbessern, werden Batteriespeichersysteme bei der erstmaligen Errichtung von PV-Anlagen gefördert.

#### **Was wird gefördert**

Gefördert werden maximal 0,8 kWh Batteriespeicherkapazität pro kWp Leistung der PV-Anlage. Die das Verhältnis übersteigende Speicherkapazität ist nicht förderfähig, die Förderhöhe wird ggf. anteilig reduziert. Es werden beispielsweise maximal 8 kWh Batteriespeicher bei einer PV- Anlagengröße von 10 kWp gefördert.

#### **Wie wird gefördert:**

Zuschuss Batteriespeicher: 150 €/kWh nutzbare Speicherkapazität Batterie. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.500 €.

#### **Wer wird gefördert**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer, deren Vertretungsberechtigte, Hausverwaltungen oder Mieter sind. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes im Gemeindegebiet von Denzlingen sein.

Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert.

#### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen bei der Abteilung Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach Installation des Batteriespeichers eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung über die Installation des PV-Stromspeichers
- Zahlungsnachweis
- Foto des installierten Batteriespeichers

Aus dem Nachweis müssen das Einbaudatum, sowie die Art der eingebauten Batterie hervorgehen.

## Förderpaket 2: Umweltfreundliche Mobilität

Bisher hat der deutsche Verkehrssektor keinen Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Seit 2013 steigen die verkehrsbedingten Treibhausgas-Emissionen trotz neuer Abgasvorschriften und Qualitätsverbesserungen der Kraftstoffe wieder stetig an.<sup>3</sup> Dies ist auf die Zunahme des PKW- und Straßengüterverkehrs zurückzuführen, welche die bislang erreichten Verbesserungen im Klima- und Umweltschutz wieder aufhebt<sup>4</sup>. Da erwartet wird, dass das Verkehrsaufkommen weiter steigen wird, gilt es, dieses nachhaltig zu gestalten – besonders im Innerortsverkehr. Die Förderungen in diesem Bereich beziehen sich daher auf alternative Antriebe, gemeinsame Nutzung wie Car-Sharing und Lastenräder. Elektromobilität kann – wenn sie durch erneuerbare Energien betrieben wird – einen wesentlichen Beitrag zu einem klimafreundlicheren Verkehr leisten.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
2.1 Car-Sharing	Privatpersonen mit Führerschein	Erstattung der Anmeldegebühr bei Car-Sharing-Anbietern in Höhe von max. 60 €.
2.2. Abmeldung von PKW (auch Zweitwagen), Motorrad und Roller mit Verbrennermotor (Selbstverpflichtung)	Privatpersonen, je Haushalt	Prämien zur Auswahl: - Zuschuss zur <i>Regiokarte Jahr</i> in Form eines Gutscheins der Freiburger Verkehrs AG (VAG) im Wert von 500 € - Kostenübernahme einer BAHNCARD 50 (begründungspflichtig) für 1 Jahr - Einkaufs-/Verzehrgutschein Denzlingen in Höhe von 200 € - Zuschuss zum Kauf eines neuen E-Bikes in Höhe von 500 € / 400 € bei Kauf eines neuwertig gebrauchten E-Bikes
2.3 (E-) Lastenräder und (E)-Lastenanhänger	Privatpersonen, je Haushalt	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten. max. 500 €
2.4 E-Roller, E-Motorrad (Selbstverpflichtung)	Privatpersonen, je Haushalt	Einmaliger Zuschuss in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, max. 400 €. Zusätzlich: „Abwrackprämie“ bei Ersetzen eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in Höhe von 100 €.

<sup>3</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/umweltbelastungen-durch-verkehr#verkehr-belastet-luft-und-klima>

<sup>4</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/verkehr/emissionen-des-verkehrs#strassenguterkehr>



## 2.1 Förderung Car-Sharing

Angesichts der steigenden Zunahme des Innerortverkehrs und der Neuanmeldungen von PKW werden Lösungen notwendig, um die Anzahl von PKW innerorts zu reduzieren und ein multimodales Mobilitätsverhalten zu fördern. Der Bundesverband CarSharing e.V. hat in einer Studie von 2015 nachgewiesen, dass ein Car-Sharing-Fahrzeug bis zu 20 private Pkw ersetzt und durch seine Ersetzungsleistung bis zu 99 m Straßenkante von parkenden Autos befreit. Car-Sharing ermöglicht eine flexible Wahl der Verkehrsmittel, wovon vor allem die klimafreundlichen Alternativen zum KFZ profitieren. Dies macht im besten Fall das eigene PKW überflüssig: In der genannten Studie wurden 18,5 Prozent der zum Zeitpunkt der Car-Sharing-Anmeldung noch vorhandene KFZ im Laufe der Car-Sharing-Teilnahme abgeschafft.

Der gleichzeitige Ausbau von Car-Sharing Stellplätzen in Denzlingen und die Förderung alternativer Fortbewegungsmittel sollen gemeinsam dafür sorgen, dass in Denzlingen ein klimafreundliches, multimodales Mobilitätsverhalten möglich wird.

### Was wird gefördert?

Die Anmeldung bei einem Car-Sharing Anbieter.

### Wie wird gefördert?

Die Gemeinde übernimmt die einmalige Anmeldegebühr in Höhe von max. 60 €.

### Wer wird gefördert?

Personen, die einen Führerschein besitzen und in Denzlingen gemeldet sind; ggf. Förderung nur 1x pro Haushalt (abhängig von Tarifmodell des Anbieters).

### Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen spätestens 6 Monate nach Anmeldung bei einem Car-Sharing Anbieter eingereicht werden:

- Kopie der Anmeldebestätigung
- Zahlungsnachweis

## 2.2 Abmeldung von PKW, Motorrad, Roller (mit Verbrennermotor)

### Was wird gefördert?

Die Außerbetriebsetzung oder Veräußerung eines im Landkreis Emmendingen zugelassenen Fahrzeugs (Personenkraftwagen, Motorrad, Roller) mit Verbrennermotor, das auf eine in Denzlingen gemeldete Privatperson zugelassen ist.

### Wie wird gefördert?

Es gibt fünf Varianten einer Prämie für die Abmeldung:

- 1) Zuschuss zur *Regiokarte Jahr* in Form eines Gutscheins der Freiburger Verkehrs AG (VAG) im Wert von 500 €.
- 2) Begründungspflichtig: Kostenübernahme der BahnCard 50 für ein Jahr zu 100%.<sup>5</sup>
- 3) Gutschein des Wirtschaftsnetzwerks Denzlingen, einzulösen bei den Mitgliedern des Wirtschaftsnetzwerks aus Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie in Höhe von 200 €.
- 4) Zuschuss zum Kauf eines neuen E-Bikes oder entsprechende Auf-/Umrüstung eines Fahrrads in Höhe von 500 €.

---

<sup>5</sup> Die Gemeinde Denzlingen bezweckt mit dem Förderbaustein 2 eine Umsteuerung des Verkehrsaufkommens auf den öffentlichen Nahverkehr (oder Rad), weshalb eine Förderung der VAG die bevorzugte Variante ist und Variante 2 begründungspflichtig ist (beispielsweise wenn Regiokarte bereits vorhanden ist).

- 5) Zuschuss zum Kauf eines neuwertig gebrauchten E-Bikes. Die Prämie reduziert sich auf 400 €.

Für die Inanspruchnahme der Prämien 4 + 5 ist der Nachweis des Bezugs von Öko-Strom<sup>6</sup> im Haushalt des Antragstellers erforderlich.

Alternativ kann auch der Zuschuss zu einem E-Roller aus Förderpaket 2.4 in Anspruch genommen werden. Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 aus (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

### **Wer wird gefördert?**

Natürliche Personen, die mit ihrem Erstwohnsitz in Denzlingen gemeldet sind und ihr im Landkreis Emmendingen auf sie zugelassenes Verbrenner-Fahrzeug (Personenkraftwagen, Motorrad, Roller) stilllegen, veräußern oder außerbetrieb setzen. Eine Selbstverpflichtung, dass im Antragssteller-Haushalt kein neues, weiteres oder dasselbe Verbrenner-Fahrzeug innerhalb der nächsten 36 Monate zugelassen oder geleast wird, wird abverlangt. Jeder Haushalt wird innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nur einmal unterstützt.

### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen bei der Abteilung Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach der Außerbetriebsetzung eingereicht werden:

1. Bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen mit Verbrennermotor (gilt auch für Leichtkrafträder, Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup>, aber nicht mehr als 125 cm<sup>3</sup>):
  - 1.1. Kopie Personalausweis oder Meldebestätigung;
  - 1.2. Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit dem Vermerk der Außerbetriebsetzung auf der Rückseite;
  - 1.3. alternativ **statt Kopie von Fahrzeugschein**: Abmeldebescheid des Hauptzollamtes.
2. Nicht zulassungspflichtige Kleinkrafträder; zweirädrige Kraftfahrzeuge oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h:
  - 2.1. Kopie Personalausweis oder Meldebestätigung;
  - 2.2. bei Verkauf: Kopie des Kaufvertrags und Kopie Personalausweis des Käufers;
  - 2.3. bei Verschrottung: Verwertungsnachweis des Entsorgers.
1. Bei Prämie 2 (Bahncard 50):
  - 3.1 Kopie der Bahncard 50;
  - 3.3 Zahlungsnachweis.
4. Bei Prämie 4 + 5 (E-Bike neu und gebraucht):
  - 4.1 Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom;
  - 1.4 Rechnung (E-Bike neu);
  - 4.2 Zahlungsnachweis;
  - 4.3 bei gebrauchtem E-Bike: Kopie von privatem Kaufvertrag, Foto des erworbenen E-Bikes.

---

<sup>6</sup> Gemeint ist Ökostrom, der zu 100% aus erneuerbaren Energien hergestellt wird. Wir empfehlen zur Orientierung die Bestenliste der Ökostromanbieter von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>.

## 2.3 E-Lastenräder und E-Lastenanhänger

### Was wird gefördert?

Die Anschaffung folgender Lastenräder oder Lastenanhänger:

1. Ab Werk ausgestattete Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Pedelecs.
2. Neuwertig gebrauchte Elektro-Lastenräder (Lasten-Pedelecs) mit einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 Kilometer pro Stunde und einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm.
3. ab Werk ausgestattete, muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrräder.
4. Neuwertig gebrauchte muskelbetriebene Lastenräder mit einer Zuladung von mindestens 40 Kilogramm.
5. ab Werk ausgestattete (E-)Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm. Nicht gefördert werden selbst gebaute Lastenanhänger.
6. Neuwertig gebrauchte E-) Lastenanhänger für Fahrräder oder Pedelecs mit einer Zuladung von mindestens 30 Kilogramm.

Bei Elektro-Lastenrädern oder Elektro-Lastenanhängern ist der Bezug von Ökostrom im Haushalt des Antragstellers eine Förderbedingung.<sup>7</sup>

### Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung eines Lastenrads oder Lastenanhängers erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sog. Anteilsfinanzierung). Bezüglich des Förderbetrages gelten die im Folgenden genannten Höchstbeträge:

1. Die Förderung für neue Elektro-Lastenräder erfolgt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, maximal 500 € pro Fahrzeug.
2. Die Förderung für ein neuwertig gebrauchtes Elektro-Lastenrad erfolgt in Höhe von 25% der Anschaffungskosten, maximal 400 € pro Fahrzeug.
3. Die Förderung für muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 300 € pro Fahrzeug.
4. Die Förderung für neuwertig gebrauchte muskelbetriebene Lastenräder erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 200 € pro Fahrzeug.
5. Die Förderung für neue (E-)Lastenanhänger erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 500 € pro Anhänger.
6. Die Förderung für neuwertig gebrauchte (E-)Lastenanhänger erfolgt in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten, maximal 400 € pro Anhänger.

### Wer wird gefördert?

Natürliche Personen mit (Wohn-) Sitz in Denzlingen.<sup>8</sup> Jeder Haushalt wird innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nur einmal unterstützt.

### Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen bei der Abteilung

---

<sup>7</sup> Gemeint ist Ökostrom, der zu 100% aus erneuerbaren Energien hergestellt wird. Wir empfehlen zur Orientierung die Bestenliste der Ökostromanbieter von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>.

<sup>8</sup> Für Unternehmen, Körperschaften des privaten Rechts und gemeinnützige Organisationen, Freiberufler und Kommunen mit Geschäftssitz in Baden-Württemberg gibt eine landesweite Förderung durch die L-Bank. Diese soll durch die Gemeinde im Zuge der Klimaschutzagenda beworben werden

Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach der Anschaffung eingereicht werden:

- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Kopie Personalausweis
- Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom

## 2.4 E-Motorroller und E-Motorräder

### **Was wird gefördert?**

Die Anschaffung ab Werk ausgestattete batteriebetriebene Elektromotorroller oder E-Motorräder, unabhängig vom Hersteller (E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e)<sup>9</sup>. Der Bezug von Ökostrom im Haushalt des Antragstellers ist eine Förderbedingung<sup>10</sup>.

### **Wie wird gefördert?**

Die Förderung bei Anschaffung eines Elektrorollers oder E-Motorrades erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % des Anschaffungspreises, max. 400 €. Als Anschaffung zählen Kauf oder Leasing eines Fahrzeugs. Zusätzlich wird eine „Abwrackprämie“ bei Ersetzen eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor in Höhe von 100 € ausbezahlt.

Eine Inanspruchnahme von Förderpaket 2.4 schließt eine Förderung laut Förderpaket 2.2 (und umgekehrt) für den gleichen Haushalt aus.

### **Wer wird gefördert?**

Personen, die in Denzlingen gemeldet sind, dürfen die Fördermittel in Anspruch nehmen. Jeder Haushalt wird innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten nur einmal unterstützt.

### **Verwendungsnachweis**

Als Verwendungsnachweis müssen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen bei der Abteilung Gebäude- und Energiemanagement der Gemeinde Denzlingen spätestens 6 Monate nach der Anschaffung eingereicht werden:

- Kopie Personalausweis
- Rechnung und Zahlungsnachweis
- Nachweis über den Bezug von Ökostrom oder Wechselantrag auf Ökostrom
- Bei Inanspruchnahme der Abwrackprämie: Nachweis über die Abmeldung in Form von Abmeldebescheid des Hauptzollamtes oder Kopie des Fahrzeugscheins mit Vermerk der Zulassungsstelle

## Förderpaket 3: energetische Gebäudesanierung

Um die Klimaschutzziele zu erreichen muss der Energieverbrauch im Gebäudesektor drastisch gesenkt werden. 40 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland entfallen auf den Gebäudebereich, hier gibt es also ein großes Einsparpotenzial. Die Bundesregierung hat daher die Förderung für Energieeffizienz und energetisches Bauen und Sanieren erhöht.

Ziel dieses Förderbereichs ist die Aufstockung der Bundesförderung zugunsten der Antragsteller, sodass die ersten Schritte zu einer energetischen Sanierung für Eigentümer von Wohngebäuden möglichst

---

<sup>9</sup> Von der Förderung ausgeschlossen sind E-Kleinstfahrzeuge der Untergruppen L1e-A und L1e-B.

<sup>10</sup> Gemeint ist Ökostrom, der zu 100% aus erneuerbaren Energien hergestellt wird. Wir empfehlen zur Orientierung die Bestenliste der Ökostromanbieter von Utopia.de: <https://utopia.de/bestenlisten/die-besten-oekostrom-anbieter/>.

einfach gestaltet werden. Der Fokus liegt hier auf der Förderung der Einstiegsberatung und soll zukünftig noch erweitert werden um den Bereich Heizung<sup>11</sup>.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
3.1 Gebäudeenergiekonzept I Für Ein- oder Zweifamilienhäuser	Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften	BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.300 €; Stand Juli 2020) wird durch Gemeinde Denzlingen um 10 % (max. 200 €) auf die gesamte Förderhöhe von 90 % aufgestockt.
3.2 Gebäudeenergiekonzept II Für Mehrfamilienhäuser	Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften	BAFA-Förderquote von 80% (max. 1.700 €; Stand Juli 2020) wird durch Gemeinde Denzlingen um 10 % (max. 250 €) auf die gesamte Förderhöhe von 90 % aufgestockt.

### 3.1 Gebäudeenergiekonzept I für Ein- und Zweifamilienhäuser.

#### Was wird gefördert

Die Erstellung eines Gebäudeenergiekonzeptes im Bestandswohnungsbau durch registrierte Energieberater. Bei einem Vor-Ort-Termin begutachtet ein qualifizierter Energieberater das Gebäude und erstellt in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer/ der WEG ein Gebäudeenergiekonzept, das Sanierungsvarianten und einen „Sanierungsfahrplan“ enthält. Dessen Ziel ist es, den maximalen Effekt bei der Reduzierung des Energieverbrauchs bei minimalen Ausgaben zu erreichen.

#### Wie wird gefördert?

Die Gemeinde Denzlingen gewährt einen Zuschuss in Höhe von 10 % (max. 200 €). Dabei wird die BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.300 €; Stand Juli 2020) durch die Gemeinde Denzlingen auf 90 % aufgestockt.

#### Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwalter oder Verwaltungsbeiräte) von Ein- oder Zweifamilienhäusern in Denzlingen sind.

#### Verwendungsnachweis

Der Energieberater muss die Vorgaben der BAFA einhalten. Die Einstiegsberatung muss spätestens 3 Monate nach der Bewilligung (Datum Bewilligungsbescheid) durchgeführt werden. Im Falle einer BAFA-Vor-Ort-Energieberatung muss das Gebäudeenergiekonzept von einem in der dena-Experten-Datenbank gelisteten Energieberater erstellt werden.

Der Antrag muss VOR Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nach der Bewilligung erstellt der Energieberater ein Gebäudeenergiekonzept für den Antragssteller. Es ist auf Einhaltung der Frist für die Durchführung (2 Monate) zu achten. Es gelten die oben genannten Anforderungen. Der Zuschuss wird direkt mit dem Energieberater nach Vorlage einer elektronischen Kopie des Sanierungsberichtes abgerechnet. Der Fördernehmer erhält vom Energieberater eine Rechnung für den Eigenbetrag.

<sup>11</sup> Erfahrungen aus anderen Kommunen haben gezeigt, dass der Aufbau eines Umsetzungsnetzwerks ausreichend Vorlaufzeit benötigt

### 3.2 Gebäudeenergiekonzept II für Mehrfamilienhäuser ab drei Wohneinheiten

#### **Was wird gefördert**

Die Erstellung eines Gebäudeenergiekonzeptes im Bestandswohnungsbau durch registrierte Energieberater. Bei einem Vor-Ort-Termin begutachtet ein qualifizierter Energieberater das Gebäude und erstellt in Abstimmung mit dem Gebäudeeigentümer/der WEG ein Gebäudeenergiekonzept, das Sanierungsvarianten und einen „Sanierungsfahrplan“ enthält. Dessen Ziel ist es, den maximalen Effekt bei der Reduzierung des Energieverbrauchs bei minimalen Ausgaben zu erreichen.

#### **Wie wird gefördert?**

Die Gemeinde Denzlingen gewährt einen Zuschuss in Höhe von bis zu 10 % (max. 250 €). Dabei wird die BAFA-Förderquote von 80 % (max. 1.700 €; Stand Juli 2020) durch die Gemeinde Denzlingen auf 90 % aufgestockt<sup>12</sup>.

#### **Wer wird gefördert?**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften (bzw. entsprechend Vertretungsberechtigte bei mehreren Eigentümern, z.B. Hausverwalter von Drei- oder Mehrfamilienhäusern) in Denzlingen sind.

#### **Verwendungsnachweis**

Der Energieberater muss die Vorgaben der BAFA einhalten. Die Einstiegsberatung muss spätestens 3 Monate nach der Bewilligung (Datum Bewilligungsbescheid) durchgeführt werden. Im Falle einer BAFA-Vor-Ort-Energieberatung muss das Gebäudeenergiekonzept von einem in der dena-Experten-Datenbank gelisteten Energieberater erstellt werden.

Der Antrag muss VOR Beginn der Maßnahme gestellt werden. Nach der Bewilligung erstellt der Energieberater ein Gebäudeenergiekonzept für den Antragssteller. Es ist auf Einhaltung der Frist für die Durchführung (2 Monate) zu achten. Es gelten die oben genannten Anforderungen. Der Zuschuss wird direkt mit dem Energieberater nach Vorlage einer elektronischen Kopie des Sanierungsberichtes abgerechnet. Der Fördernehmer erhält vom Energieberater eine Rechnung für den Eigenbetrag. Zuschüsse aus verschiedenen kommunalen Förderbausteinen sind kombinierbar.

### 3.3 Neuanschluss an ein Wärmenetz

Die Gemeinde Denzlingen wird bei einer Realisierung eines neuen Nahwärmenetzes die Hausanschlüsse finanziell fördern. Angedacht ist zum jetzigen Zeitpunkt ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000 € je Hausanschluss in Abhängigkeit z.B. vom Primärenergiefaktor. Sobald die Planungen des Nahwärmenetzes weiter vorangeschritten sind, werden die genauen Förderbedingungen ausgearbeitet.

### 3.4 Weitere bestehende Förderungen

Im Bereich der energetischen Gebäudesanierung gibt es aktuell weitere Fördermöglichkeiten durch BAFA und KfW, beispielsweise für Brennstoffzellen, hydraulischen Abgleich und Heizungspumpentausch. Diese sind jedoch nicht kombinierbar mit weiteren Förderungen durch die Kommune. Um dennoch die Umsetzung effizienter Einzelmaßnahmen voranzubringen, ist die Bewerbung dieser Fördermöglichkeiten Teil der Klimaschutzagenda Denzlingens.

---

<sup>12</sup> Kombinierbarkeit mit Förderung der BAFA: Eine zusätzliche Förderung der Energieberatung für Wohngebäude mit Landes- oder kommunalen Mitteln ist zulässig, sofern der Beratene mindestens einen Eigenanteil von 10 % des Beratungshonorars trägt. Quelle: [https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung\\_Wohngebäude/Beratene/beratene\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Wohngebäude/Beratene/beratene_node.html)

## Förderpaket 4: Nachhaltiges Leben

Dieser Förderbaustein soll Vereinen in Denzlingen die Möglichkeit bieten, niederschwellig und unbürokratisch Zuschüsse für Sachmittel für Projekte, Kampagnen und Veranstaltungen im Bereich *nachhaltiges Leben* zu erhalten.

Fördergegenstand	Adressat	Konditionen
4.1 Bildungs- und Umweltprojekte im Bereich nachhaltiges Leben	Vereine	Abwicklung über Bürgerstiftung

### Was sollte gefördert werden?

Sachmittel für Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen etc. im Bereich nachhaltiger Lebensstil, die von Denzlinger Vereinen organisiert und getragen sind.

Voraussetzungen sind:

- die zentrale Themensetzung im Bereich nachhaltiges Leben, wobei verschiedene Aspekte in Frage kommen (z.B. Klimaschutz, nachhaltiger Konsum, Energiesparen u.Ä.).
- der Wert für die Allgemeinheit durch Beteiligung an oder freiem Zugang zum Projekt, zur Kampagne oder zur Veranstaltung für die Denzlinger Bevölkerung.

### Wie wird gefördert?

Durch eine zweckgebundene Spende in Höhe von 3.000 € an die Bürgerstiftung Denzlingen. Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über die Bürgerstiftung Denzlingen.

### Bürgerstiftung Denzlingen

Hauptstr. 110  
79211 Denzlingen

### Vorsitzender Bürgermeister Markus Hollemann

Telefon 07666/611-100

Fax 07666/611-125

E-Mail [mhollemann@denzlingen.de](mailto:mhollemann@denzlingen.de)